

Entscheidungsanmerkung

Räuberische Erpressung im Fall der Nötigung einer Prostituierten zum Geschlechtsverkehr an ihrem Arbeitsplatz

1. Bei der sexuellen Dienstleistung einer Prostituierten, die grundsätzlich nur gegen Entgelt erbracht wird, handelt es sich um eine vermögenswerte Leistung.
2. Um dem Schutz der Prostituierten aus Art. 12 GG ausreichend Rechnung zu tragen, darf der strafrechtliche Vermögensschutz der Prostituierten nicht auf Grund der fehlenden Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung und der damit einhergehenden Menschenwürdeverletzung versagt werden.
3. Wird eine dienstbereite Prostituierte am Arbeitsplatz aufgesucht und zur Vornahme einer sexuellen Handlung genötigt, die sie üblicherweise gegen Entgelt erbringt, entsteht durch die Vergeudung ihrer Arbeitsleistung der für die räuberische Erpressung erforderliche Vermögensschaden.
(Leitsätze der Verf.).

StGB §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1
ProstG § 1

BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13¹

I. Einleitung

Dem Beschluss des BGH vom 1.8.2013 liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: A sucht ein Bordell auf, in dem H.-P. als Prostituierte tätig ist. Er erkundigt sich bei H.-P., wie viel der Geschlechtsverkehr koste, wenn sie dabei Strapse trage. Die Prostituierte antwortet ihm, dass der Preis für den Geschlechtsverkehr in diesem Fall 100 DM betrage. Daraufhin erklärt A sein Einverständnis, dass er in das Zimmer der H.-P. kommen wolle. H.-P. lässt ihn in das Gebäude ein und begibt sich mit ihm auf ihr Zimmer. Dann fragt A die Prostituierte, was sie ihm anbieten könne, wenn er mehr als 100 DM zahle. Auf die von H.-P. vorgeschlagene Variante lässt sich A jedoch nicht ein. H.-P. fordert A dazu auf, ihr zunächst die vereinbarten 100 DM zu bezahlen. Er ist nicht dazu bereit, der Prostituierten das Geld zu geben. A, der einen schwarzen Strumpf als Fesselungsmittel und zwei miteinander verbundene Kabelbinder mit sich führt, ist vielmehr dazu entschlossen, H.-P. mit Gewalt zu überwältigen und anschließend zu fesseln, um danach nach seinem Belieben mit ihr verfahren zu können. Er will sie dazu zwingen, den ausgehandelten Geschlechtsverkehr ohne die Entrichtung des Entgelts zu dulden. Daher stößt A die Prostituierte auf eine Schlafcouch, wirft sich auf sie und beginnt sie zu würgen. Durch die Drosselung mit dem Strumpf will er sie daran hindern, zu schreien und sie zudem schwächen, damit er mit ihr weiter nach seinem Belieben verfahren kann. Nachdem es

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c2ffbc0567cdad9f12348b96a3b18d87&nr=65152&pos=0&anz=1>.

A nicht gelingt, den Strumpf um den Hals der H.-P. festzuziehen, weil diese sich dem A zur Wehr setzt, würgt er die H.-P. mit bloßen Händen. Durch die Schreie der Prostituierten wird eine andere Prostituierte auf das Geschehen aufmerksam, eilt herbei und fordert A auf, von H.-P. abzulassen. A sieht sich nicht mehr in der Lage, die Tat zu Ende zu führen, lässt von H.-P. ab und ergreift die Flucht.

Kern dieses Falles ist eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Prostituierten dadurch, dass A die sexuelle Leistung in Anspruch nimmt, ohne das vereinbarte Entgelt zu bezahlen, ein Vermögensschaden entstanden ist und damit eine Strafbarkeit des A wegen versuchter räuberischer Erpressung in einem schweren Fall in Betracht kommt.

II. Urteil des LG Dortmund

Das LG Dortmund hat den Tatbestand der versuchten schweren räuberischen Erpressung unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 23, 22 StGB bzw. unter Beisichführen eines Werkzeuges zur Überwindung des Widerstandes des Opfers durch Gewalt gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 23, 22 StGB als verwirklicht angesehen und festgestellt, dass es A dabei im Wesentlichen um die Erlangung eines ungerechtfertigten Vermögensvorteils ging, auf den er keinen Anspruch hatte.² Dabei legte das LG Dortmund seiner Entscheidung die Rechtsauffassung zu Grunde, dass es sich bei der sexuellen Dienstleistung einer Prostituierten, die grundsätzlich nur gegen Entgelt erbracht wird, um eine vermögenswerte Leistung handelt.³

III. Beschluss des BGH

Der BGH tritt der Entscheidung des LG Dortmund entgegen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Tat des A nicht auf die Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet gewesen sei, weil die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs ohne Entgelt keine vermögenswerte Leistung darstelle.⁴ Er begründet dies damit, dass eine bindende Verpflichtung zur Vornahme sexueller Handlungen mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) unvereinbar sei und daher unabhängig von einem eventuellen Wandel der gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung der Ausübung der Prostitution, der in der Einführung des Prostitutionsgesetzes seinen Niederschlag gefunden habe,⁵ keine rechtswirksame Forderung begründen könne.⁶ Allenfalls bei

² LG Dortmund, Urt. v. 15.11.2012 – 37 Ks 190 Js 352/10 – 17/11 = BeckRS 2014, 03627.

³ LG Dortmund, Urt. v. 15.11.2012 – 37 Ks 190 Js 352/10 – 17/11 = BeckRS 2014, 03627.

⁴ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710.

⁵ BT-Drs. 14/5958, S. 4; *Fischinger*, in: v. Staudinger (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1, Neubearbeitung 2011, Anhang zu § 138 BGB, § 1 ProstG Rn. 10 ff.

⁶ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711) mit Verweis auf *Armbrüster*, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 138 Rn. 57 und im Anhang zu

einer freiwillig erbrachten sexuellen Dienstleistung durch eine Prostituierte gegen Entgelt könne eine durch die Rechtsordnung nicht missbilligte Dienstleistung angenommen werden, der ein Vermögenswert zukomme.⁷ Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 ProstG begründet die Vereinbarung über die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt eine rechtswirksame Forderung erst dann, wenn die sexuellen Handlungen bereits vorgenommen wurden. Daraus leitet der BGH ab, dass die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vereinbarte Entgelt abgenötigt werden soll, nur in Betracht komme, wenn die vereinbarte sexuelle Handlung vorher erbracht worden sei.⁸ Werde der Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Prostituierten vollzogen, so erschöpfe sich die Rechtsgutsverletzung in dem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten, die bereits durch § 177 StGB und § 240 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB umfassend geschützt werde.⁹ Ein Vermögenswert im Sinne des § 253 Abs. 1 StGB komme dieser Handlung jedoch nicht zu.¹⁰ Daher sei A nur nach § 177 StGB und § 240 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB, jedoch nicht nach §§ 253, 255 StGB zu bestrafen.

IV. Stellungnahme in der Literatur

Im Schrifttum hat sich C. Jäger näher mit dieser Entscheidung befasst.¹¹ Er schließt sich im Ergebnis der rechtlichen Bewertung des BGH an: Eine versuchte Forderungserpressung gegenüber der Prostituierten bezüglich des unter Drohung angestrebten Verzichts auf das vereinbarte Entgelt verneint er unter Hinweis darauf, dass die Forderung der Prostituierten nach § 1 ProstG noch nicht entstanden sei.¹² Sodann widmet er sich der Frage, ob die Prostituierte durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft einen Schaden erlitten habe.¹³ Die Entscheidung des BGH, dass dem gegen den Willen der Prostituierten erzwungenen Geschlechtsverkehr kein Vermögenswert zukomme, verkürze die Problematik des Vermögensschadens.¹⁴ Es entspreche der heute herrschenden Mei-

nung,¹⁵ dass bei der Erzwingung des Geschlechtsverkehrs gegenüber einer Prostituierten eine räuberische Erpressung in Betracht komme, weil die Arbeitsleistung einer Prostituierten üblicherweise und mit Billigung des Gesetzes gegen Entgelt erbracht werde.¹⁶ Allerdings werde die Prostituierte durch den auf die Ausübung des Geschlechtsverkehrs gerichteten Zwang zum Objekt degradiert. Eine unter Zwang erbrachte Dienstleistung, die gegen die Menschenwürde gem. Art. 1 GG verstoße, könne nicht dem geschützten Vermögen zugerechnet werden.¹⁷ Daher dürfe für die Begründung eines Vermögensschadens nicht auf die Üblichkeit der Bezahlung einer Prostituierten abgestellt werden.¹⁸

V. Kritische Würdigung

Nach der Auffassung des BGH ist die Strafbarkeit des Täters letztlich davon abhängig, ob die Forderung der Prostituierten gem. § 1 ProstG entstanden ist. Die Prostituierte erwerbe nach § 1 Abs. 1 ProstG nur dann eine rechtswirksame Forderung, wenn die sexuelle Handlung in Erwartung der Zahlung des zuvor vereinbarten Entgelts erbracht werde, was jedoch nur bei einer einvernehmlichen sexuellen Handlung anzunehmen sei.¹⁹ Demzufolge müsste man den Vermögensschaden im Rahmen des Betruges, wenn der Freier über seine Zahlungsbereitschaft getäuscht hat, auf Grund des einvernehmlichen Handelns der Prostituierten bejahen, während im Rahmen der räuberischen Erpressung ein Vermögensschaden der Prostituierten wegen der fehlenden Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung abzulehnen wäre. Konsequenz hieraus ist eine Schlechterstellung der Prostituierten und die Versagung des strafrechtlichen Vermögensschutzes gegen räuberische Erpressung auf Grund der fehlenden Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung.

Durch die Schaffung des Prostitutionsgesetzes sollte die Prostitution als eine rechtlich zulässige Tätigkeit anerkannt werden. Zu diesem Zweck wurde klargestellt, dass das Entgelt für die Tätigkeit einer Prostituierten zivilrechtlich wirksam vereinbart werden kann. Dadurch sollten die rechtlichen Nachteile, die den Prostituierten zuvor dadurch entstanden sind, dass die mit ihren Kunden geschlossenen Vereinbarungen als sittenwidrig und zivilrechtlich unwirksam beurteilt wurden, beseitigt werden.²⁰ Zuvor waren Prostituierte „weitgehend rechtlos“, sie wurden in ihrer Tätigkeit diskriminiert.²¹ Da die zwischen ihnen und ihren Kunden getroffene Vereinbarung als sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 StGB angesehen wurde, hatten sie keinen rechtlich durchsetzbaren An-

§ 138 BGB, § 1 ProstG Rn. 7, 19; *Fischinger* (Fn. 5), § 1 ProstG Rn. 15.

⁷ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711) unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 2.5.2001 – 2 StR 128/01 = NStZ 2001, 534; BGH, Beschl. v. 28.4.1987 – 5 StR 566/86 = NStZ 1987, 407.

⁸ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711) mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 18.1.2011 – 3 StR 467/10 = NStZ 2011, 278.

⁹ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711) mit Verweis auf *Zimmermann*, NStZ 2012, 211 (213).

¹⁰ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711) mit Verweis auf *Zimmermann*, NStZ 2012, 211 (213).

¹¹ *Jäger*, JA 2014, 230.

¹² *Jäger*, JA 2014, 230 (231).

¹³ *Jäger*, JA 2014, 230 (231).

¹⁴ BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711)

¹⁵ *Eckstein*, JZ 2012, 101 (103 f.); *Hecker*, JuS 2011, 944 (945); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 16. Aufl. 2014, § 11 Rn. 44; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 37. Aufl. 2014, § 18 Rn. 716.

¹⁶ *Jäger*, JA 2014, 230 (231 f.).

¹⁷ *Zimmermann*, NStZ 2012, 211 (213).

¹⁸ *Jäger*, JA 2014, 230 (232).

¹⁹ BGH, Beschl. v. 18.1.2011 – 3 StR 467/10 = NStZ 2011, 278 (278).

²⁰ BT-Drs. 14/5958, S. 1 f.

²¹ BT-Drs. 14/5958, S. 4.

spruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit.²² Ziel des Gesetzesentwurfs zum Prostitutionsgesetz war es, die Stellung der Prostituierten durch die Schaffung eines einseitig verpflichtenden Vertrages (nach der Vollziehung des Geschlechtsverkehrs ist der Kunde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 ProstG zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet) zu verbessern, nicht hingegen sollte ein Anspruch des Kunden auf Vollziehung des Geschlechtsverkehrs geschaffen werden.²³ In der Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 1 Abs. 1 ProstG wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Prostituierten, die ihre Tätigkeit freiwillig anbieten, geschützt werden sollen.²⁴ Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass das Vermögen von Prostituierten, die zur Vollziehung des Geschlechtsverkehrs gezwungen werden, nicht schutzwürdig ist, sondern nur, dass § 1 ProstG allein die Prostituierten, nicht hingegen ihre Kunden, Bordellbetreiber oder andere Personen, schützt. Eine andere Beurteilung liefe dem Sinn und Zweck des Prostitutionsgesetzes zuwider.

Das Prostitutionsgesetz kann nicht zur Begründung der Straffreiheit des A herangezogen werden. Denn nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProstG ist zur Erlangung eines Anspruchs auf das vereinbarte Entgelt nicht die tatsächliche Erbringung der sexuellen Handlung erforderlich, wenn die Vereinbarung darauf gerichtet war, dass sich die Prostituierte für eine bestimmte Dauer zur Verfügung stellt. Dies ist, so der Gesetzgeber, dann anzunehmen, wenn die Prostituierte mit dem Bordellbetreiber eine bestimmte Arbeitszeit vereinbart hat.²⁵ Vergleichbar verhält es sich im vorliegenden Fall, wie den Ausführungen des LG Dortmund zum Tatgeschehen entnommen werden kann.²⁶ Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProstG besteht daher eine rechtswirksame Forderung der Prostituierten. Auch wenn die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 2 ProstG nicht einschlägig wäre, spricht gegen eine Heranziehung des § 1 ProstG zu Lasten der Prostituierten, dass § 1 Abs. 1 ProstG nach seinem Schutzzweck eindeutig nur zu Gunsten der Prostituierten Berücksichtigung finden soll. Der Wortlaut ist so gewählt worden, um zu verdeutlichen, dass der Kunde keinen Anspruch auf Vollzug des Geschlechtsverkehrs hat, sondern nur ein Anspruch der Prostituierten auf Bezahlung besteht, damit die Rechte der Prostituierten bekräftigt werden. Daher kann § 1 ProstG nicht zum Nachteil der Prostituierten herangezogen werden.

Die Argumentation mit der Menschenwürde ist irreführend. Zwar ist die Durchführung von sexuellen Handlungen gegen den Willen der Prostituierten menschenwürdeverletzend. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die sexuelle Dienstleistung einer Prostituierten, die diese gewöhnlich gegen Entgelt anbietet, auf Grund der Menschenwürdeverletzung ihren Vermögenswert verliert, weil dadurch dem Schutz der Prostituierten aus Art. 12 GG nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Daher muss der Prostituierten,

die regelmäßig sexuelle Leistungen gegen Entgelt erbringt, ein über §§ 177, 240 StGB hinausgehender Schutz auch des Vermögens zukommen, denn sie ist auf Grund der Erbringung der sexuellen Leistungen gegen Entgelt besonders schutzbedürftig, befindet sie sich doch in einer Sonderkonstellation, in der sie ihrem Kunden nicht nur hinsichtlich ihrer sexuellen Freizügigkeit ausgeliefert ist, sondern auch in Bezug auf ihr Vermögen, das sie durch den Entgeltcharakter der sexuellen Leistung preisgibt. Die Prostituierte ist ein Berufsträger i.S.d. Art. 12 GG und bedarf deshalb eines Schutzes, der über den einer Nicht-Prostituierten hinausgeht, weil sie in ihrem beruflichen Umfeld betroffen wird.

Zur Begründung des Vermögenswertes können, um dem Postulat der Einheit der Rechtsordnung zu entsprechen, auch zivilrechtliche Wertungen herangezogen werden: Im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag, die grundsätzlich unentgeltlich erfolgt, spricht die h.M.²⁷ dem Geschäftsführer ausnahmsweise in dem Fall, dass die als Geschäftsbesorgung vorgenommene Tätigkeit zu seinem Beruf oder Gewerbe gehört, die dort übliche Vergütung zu.²⁸ Überträgt man diese Wertung auf unseren Fall, so kommt einer Vergewaltigung im Regelfall kein Vermögenswert zu. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn eine Prostituierte im Rahmen ihres beruflichen Umfeldes angetroffen wird und dort eine zu ihrem Beruf gehörende Tätigkeit vornimmt. Der Vornahme sexueller Handlungen im beruflichen Umfeld ist daher ein Vermögenswert zuzusprechen. Dieser Vermögenswert kann der sexuellen Handlung nicht mit der Begründung abgesprochen werden, dass die sexuelle Handlung auf Grund des Schutzes der Menschenwürde der Prostituierten wegen der Gewalteinwirkung ihren Vermögenswert verliere. Der Vermögensschutz für die Prostituierte wird also aus Art. 12 GG hergeleitet. Diese Argumentation wird durch folgende Fallkonstellation gestützt: Wird ein Arzt gegen seinen Willen mit vorgehaltener Waffe dazu gezwungen, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, so wird durch die Drohung seine Menschenwürde verletzt. Zieht man vergleichsweise den sog. Herrenreiter-Fall²⁹ heran, in dem die unbefugte Veröffentlichung eines Bildes, die den Abgebildeten in seinem Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, einen Schadensersatzanspruch des Verletzten unabhängig von dem Vorliegen eines Vermögensschadens begründet hat, so wird man auch dem Arzt, der den erzwungenen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch zusprechen müssen, da die Patientin ihn gerade deshalb bedroht hat, um die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch zu sparen. In diesem Beispiel darf der Schutz der Menschenwürde des Arztes auch nicht dazu führen, dass man ihm seinen zivilrechtlichen Ersatzanspruch abspricht. Ein Nicht-Arzt, der zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gezwungen wird, kann hingegen

²² BT-Drs. 14/5958, S. 4.

²³ BT-Drs. 14/5958, S. 4.

²⁴ BT-Drs. 14/5958, S. 6.

²⁵ BT-Drs. 14/5958, S. 6.

²⁶ LG Dortmund, Urt. v. 15.11.2012 – 37 Ks 190 Js 352/10 – 17/11 = BeckRS 2014, 03627.

²⁷ Seiler, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2012, § 683 Rn. 24 m.w.N.

²⁸ Zur Begründung wird 1835 III BGB analog herangezogen. Siehe hierzu Seiler (Fn. 27), § 683 Rn. 24 m.w.N.

²⁹ BGH, Urt. v. 14.2.1958 – 1 ZR 151/56 = NJW 1958, 827.

keine Vergütung verlangen, da die Tätigkeit nicht in seinem Berufsfeld liegt.³⁰ Ebenso kann man daraus, dass bei der Vergewaltigung einer Prostituierten ein Vermögensschaden entsteht, nicht ableiten, dass einer Vergewaltigung grundsätzlich ein Vermögenswert zukommt.

Unter Verweis auf den Beschluss des BGH vom 28.4.1987³¹ argumentiert der BGH, dass nur einer freiwillig erbrachten sexuellen Dienstleistung einer Prostituierten ein Vermögenswert zukommen könne.³² In dem zitierten Beschluss des BGH aus dem Jahr 1987 wurde ein Vermögensschaden einer Prostituierten mit der Begründung abgelehnt, dass die Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft zur Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen, zwar zum Vermögen gehöre, wenn solche Leistungen üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden, dies jedoch nicht für Leistungen gelte, die verbotenen oder sittenwidrigen Zwecken dienen.³³ In dieser Entscheidung kommt die damals herrschende, aber spätestens durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes überholte Bewertung zum Ausdruck, dass die Prostitution als sittenwidrig angesehen wurde. Legt man nunmehr zu Grunde, dass die Prostitution nicht mehr sittenwidrig ist, wird man einen Vermögensschaden der Prostituierten bejahen müssen, da die sexuelle Leistung einer Prostituierten üblicherweise gegen Entgelt erbracht wird. Dies entspricht der Rechtsauffassung des LG Dortmund, wonach es sich bei der sexuellen Dienstleistung einer Prostituierten, die grundsätzlich nur gegen Entgelt erbracht wird, um eine vermögenswerte Leistung handelt.³⁴

Argumentiert man dahingehend, dass die Üblichkeit der sexuellen Handlung von der Freiwilligkeit abhänge und die Üblichkeit im vorliegenden Fall auf Grund der fehlenden Freiwilligkeit zu verneinen sei,³⁵ so muss man konsequenter Weise einen Vermögensschaden ablehnen. Wenn das Opfer durch Erpressung in seiner sozialen Rolle als Prostituierte an seinem Arbeitsplatz zur Vornahme seiner üblichen Tätigkeit gezwungen wird, muss jedoch eine faktische Kommerzialisierbarkeit der Arbeitsleistung bejaht werden,³⁶ denn Prostituierte erbringen üblicherweise sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt.³⁷ Daher unterliegt die Vornahme einer sexuellen Handlung einer Prostituierten in ihrem beruflichen Umfeld dem Schutz des Art. 12 GG. Es liegt also trotz der fehlenden Freiwilligkeit der Handlung eine dem Sinn nach übliche Handlung vor. Es entspricht auch dem Charakter eines Selbstschädigungsdeliktes (wie §§ 253, 255 StGB), dass die

Handlung, zu der das Opfer genötigt wird, nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern auf Grund einer Zwangslage erbracht wird.³⁸ Daher vermag die Zwangslage an der Üblichkeit der Handlung nichts zu ändern. Die übliche Handlung stellt dabei allein die Vornahme einer sexuellen Dienstleistung dar, die Gewaltanwendung bzw. der Zwang ist dabei auszuklammern. Dadurch soll nicht behauptet werden, dass das Erzwingen von sexuellen Handlungen mit Art. 1 GG vereinbar sei, sondern nur verdeutlicht werden, dass die sexuelle Handlung an sich (losgelöst von dem Zwang) zu betrachten ist, da andernfalls letztlich die Menschenwürde gem. Art. 1 GG zu Gunsten des Täters Berücksichtigung finden würde.³⁹

VI. Ergebnis

Prostituierte haben auf Grund ihrer Arbeitsleistung, der Vermögenswert zukommt, einen rechtlich geschützten Entgeltanspruch.⁴⁰ Mithin ist die Arbeitsleistung der Prostituierten als zum geschützten Vermögen zugehörig zu beurteilen, sodass der Prostituierten durch die Vergeudung ihrer Arbeitsleistung ein Vermögensschaden entsteht.⁴¹ Daher ist eine räuberische Erpressung zu bejahen, wenn der Täter eine dienstbereite Prostituierte an ihrem Arbeitsplatz aufsucht und sie zur Durchführung einer sexuellen Handlung nötigt, die sie üblicherweise gegen Entgelt erbringt.⁴²

Wiss. Mitarbeiterin Lucia Schwaab, Heidelberg

³⁰ Seiler (Fn. 27), § 683 Rn. 24.

³¹ BGH, Beschl. v. 28.4.1987 – 5 StR 566/86 = NStZ 1987, 407.

³² BGH, Beschl. v. 1.8.2013 – 4 StR 189/13 = NStZ 2013, 710 (711).

³³ BGH, Beschl. v. 28.4.1987 – 5 StR 566/86 = NStZ 1987, 407.

³⁴ LG Dortmund, Urt. v. 15.11.2012 – 37 Ks 190 Js 352/10 – 17/11 = BeckRS 2014, 03627.

³⁵ Jäger, JA 2014, 230 (232).

³⁶ Zimmermann, NStZ 2012, 211 (213); zustimmend Eckstein, JZ 2012, 101 (104).

³⁷ Eckstein, JZ 2012, 101 (104).

³⁸ Hecker, JuS 2011, 944 (945).

³⁹ Ähnlich Eckstein, JZ 2012, 101 (104).

⁴⁰ Eckstein, JZ 2012, 101 (104).

⁴¹ Eckstein, JZ 2012, 101 (104).

⁴² Hecker, JuS 2011, 944 (945).